



Inhaltsverzeichnis

	Seite
50	161
Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten vom 27.07.2022	
51	169
Anmeldung der Schulneulinge 2023	
52	171
Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung	
53	173
Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung	
54	175
Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 – östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ - im Stadtteil Lembeck	
55	177
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von zwei Bescheiden über Grundbesitzabgaben vom 27.07.2022, Aktenzeichen 1000-2044362-0001 und 1000-2044362-0002, für Frau Katarzyna Starzecka, z. Zt mit unbekanntem Wohnort, zuletzt wohnhaft in 44143 Dortmund, Güntherstraße 66.	
56	179
Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Dorsten-Wulfen	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten

vom 27.07.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Musikschule soll die musikalischen Fähigkeiten insbesondere bei Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern sowie durch Musikveranstaltungen am Kulturleben der Stadt Dorsten teilnehmen. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und die Talentförderung sowie die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Die Schulleitung legt für die Angebote der musikalischen Frühförderung und für das Programm JeKits („Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“) sowie Kurse und sonstige (Sonder-)Veranstaltungen Anmeldetermine fest.
- (3) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze in den einzelnen Ausbildungsstufen und -fächern. Eignungsprüfung und Zulassung eines Teilnehmers bleiben der Schulleitung vorbehalten.
- (4) Die Aufnahme in die Musikschule sowie ein Wechsel des Unterrichtsfaches sind jederzeit möglich, sofern Ausbildungsplätze vorhanden sind und der Unterrichtsbetrieb dies zulässt.

§ 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind zum 31.07. und 31.01. eines Jahres möglich. Die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleitung eine Abmeldefrist zum Monatsende zulassen. Davon abweichend sind Abmeldungen vom Instrumentalunterricht im Rahmen des Programmes JeKits in der 2. Jahrgangsstufe nur zum Ende des Grundschuljahres (31.07.) möglich, die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen.
- (2) Abmeldungen an der Kernmusikschule sind innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zulässig.
- (3) Die Schulleitung kann einen Schüler durch schriftlichen Bescheid jederzeit aus der Schule entlassen, wenn
 - a. dieser mehrmals unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist und bereits eine schriftliche Abmahnung erfolgt war,
 - b. die fällige Gebühr innerhalb von 4 Wochen nach einer schriftlichen Mahnung nicht entrichtet worden ist,
 - c. disziplinarische Gründe vorliegen.
- (4) Die Schulleitung kann einen Schüler zum Ablauf eines Unterrichtshalbjahres schriftlich mit einmonatiger Frist entlassen,
 - a. wenn normale Unterrichtsfortschritte nicht erzielt werden,
 - b. die Entlassung aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen notwendig ist (z.B. Absetzung des Faches).

§ 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstufe umfasst die musikalische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter ab 2,5 Jahren, die musikalische Grundausbildung für Kinder von 6 bis 8 Jahre sowie den Unterricht im Rahmen des Programmes JeKits für die Kinder des 1. Jahrganges der teilnehmenden Grundschulen.
- (2) Die Unter-, Mittel- und Oberstufe umfasst den instrumentalen/vokalen Gruppen- oder Einzelunterricht sowie den Ergänzungsunterricht und dauert in der Regel je 4 Jahre.
- (3) Die Einstufung in die Ausbildungsstufen erfolgt durch die Schulleitung gemäß den Richtlinien des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM), der Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Anspruch auf Übernahme in die nächste Ausbildungsstufe besteht nicht.
- (4) Die Schulleitung ist für die Zusammensetzung und Festlegung der Stärke der Klassen und Gruppen sowie die Festsetzung des Einzel-, Gruppen- und Ergänzungsunterrichts verantwortlich. Um die erforderliche Schülerzahl zu erreichen, kann die Schulleitung bestehende Klassen und Gruppen auflösen oder zusammenfassen. Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Schülern sind für die Musikschule nicht verbindlich.

§ 6

§ 7 enthält folgende Fassung:

- (1) Die studienvorbereitende Ausbildung richtet sich an alle Schüler, die sich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereiten wollen. Sie umfasst
 - a. den Einzelunterricht im instrumentalen/vokalen Hauptfach,
 - b. Klavier als Pflichtfach,
 - c. Musiktheorie,
 - d. Ensemblefach.
- (2) Über die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung entscheidet die Schulleitung aufgrund einer Eignungsprüfung.

§ 7

§ 8 enthält folgende Fassung:

- (1) Der Unterricht orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des VdM.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
 - a. in der Grundstufe pro Unterrichtsstunde 45 bis 60 Minuten,
 - b. bei Instrumental-/Vokalunterricht pro Unterrichtsstunde 30 bis 45 Minuten zuzüglich eines evtl. Ergänzungsunterrichts, der von der Schulleitung festgelegt wird.
- (3) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, soll er innerhalb der jeweiligen Ausbildungsstufe (§6) – ggf. im Gruppenunterricht – nachgeholt werden.
- (4) Die Schulleitung regelt die Unterrichtszeit, den Unterrichtsort und den Einsatz der Lehrkräfte.
- (5) Die Schüler sind zur Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Sonderveranstaltungen einschließlich der dafür nötigen Vorbereitung verpflichtet.

§ 8

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schüler benutzen in der Regel eigene Instrumente. Schuleigene Instrumente können gegen eine Gebühr überlassen werden.
Im Rahmen des Programmes JeKits wird ein Leihinstrument kostenlos überlassen.
- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers nach Anweisungen der Musikschule instand zu halten.
- (3) Die Benutzer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, haften für Verlust und Beschädigung der überlassenen Instrumente einschließlich Zubehör.
- (4) Die Weitergabe der Instrumente und des Zubehörs ist unzulässig.

§ 9

§ 11 enthält folgende Fassung:

- (1) Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrkräfte und der Förderverein der Musikschule sowie die Schulen als ständige Kooperationspartner wirken im Rahmen der Bestimmungen der §§ 12 und 14 an der Bildungsarbeit der Musikschule mit.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt in der Versammlung der Erziehungsberechtigten, der Schülerversammlung, der Lehrerkonferenz und im Beirat.

§ 10

§ 12 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Schulleitung beruft mindestens einmal pro Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine Versammlung der Erziehungsberechtigten ein. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl von zwei Vertretern sowie eines Stellvertreters im Beirat der Musikschule für die Dauer von einem Jahr. Ist nach Ablauf der einjährigen Wahlzeit noch kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin für den Beirat gewählt, verlängert sich das Mandat bis zur nächsten Wahl.
 - b. Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit der Musikschule.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das im jeweiligen Ausbildungsbereich unterrichtet wird, eine Stimme.
- (4) Die Versammlung wird vom Schulleiter geleitet. Der Schulträger kann Vertreter in die Versammlung mit beratender Stimme entsenden.

§ 11

§ 13 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Schulleitung beruft mindestens einmal pro Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine Schülerversammlung ein. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eingeladen werden alle Schüler, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl von zwei Vertretern sowie eines Stellvertreters im Beirat der Musikschule für die Dauer von einem Jahr. Wählbar sind Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ist nach Ablauf der einjährigen Wahlzeit noch kein anderer Vertreter für den Beirat gewählt, verlängert sich das Mandat bis zur nächsten Wahl.
 - b. Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit der Musikschule.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Schüler beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird vom Schulleiter geleitet. Der Schulträger kann Vertreter in die Versammlung mit beratender Stimme entsenden.

§ 12

§ 14 enthält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder des Beirates sind:
 - a. der Schulleiter
 - b. die Vertreter der Erziehungsberechtigten
 - c. die Vertreter der Schüler
 - d. zwei Lehrkräfte der Musikschule, die von der Lehrerkonferenz zu bestimmen sind
 - e. der Vorsitzende des Fördervereins der Musikschule
 - f. ein von den JeKits-Grundschulen gewählter Schulleiter als Vertreter der ständigen Kooperationspartner

- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule, sofern sie öffentlich im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Dorsten sind. Der Beirat ist berechtigt, hierzu Stellungnahmen abzugeben.
Die Schulleitung hat den Beirat über solche Angelegenheiten zu informieren.
 - b. Werbung für die Ziele und Aufgaben der Musikschule sowie Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

- (3) Der Schulleiter Schulleiterin ist Vorsitzender des Beirates. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben von seiner ständigen Vertretung wahrgenommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

- (4) Der Beirat wird mindestens zweimal pro Schuljahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen von der Schulleitung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
Der Schulleiter hat im Beirat kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt jedoch seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

§ 15 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Dorsten haftet nach den gesetzlichen Haftbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Schäden, die sich aus der Einrichtung und dem Betrieb der Musikschule ergeben (Veranstalterrisiko).

- (2) Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler und Teilnehmer an Veranstaltungen der Musikschule bleibt unberührt.

§ 14

§ 16 enthält folgende Fassung:

- (1) Für die Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Dorsten eine Gebühr (Schulgeld). Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gebührenschuldner sind die Schüler, sofern sie minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Erhält ein Schüler Unterricht in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach, so wird die Gebühr für jedes Fach gesondert berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der Entlassung aus der Musikschule. In den Fällen des §5 Abs. 3a) und b) ist die Gebühr jedoch bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.
- (4) Die Jahresgebühr ist zu den Zahlungsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühr kann auf Wunsch auch in 12 monatlichen Raten wahlweise zum 1. oder 15. eines jeden Monats gezahlt werden.
- (5) Beginnt der Unterricht während des laufenden Schuljahres, wird die Gebühr von dem Monat an berechnet, in dem die erste Unterrichtsstunde stattfindet.
- (6) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.

§ 15

§ 17 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:	jährlich Euro
a. Grundstufe	
Musikalische Frühförderung	276,00
JeKits 1	0,00
b. Instrumentalunterricht	
Gruppenunterricht JeKits	
JeKits 2	312,00
JeKits 3 und 4	420,00
Gruppenunterricht Unterstufe	
45 Min. / Woche	480,00
Gruppenunterricht Mittel- und Oberstufe	
45 Min. / Woche	
2 Teilnehmer	576,00
ab 3 Teilnehmer	504,00
Einzelunterricht	
alle Stufen – außer Klavier -	
45 Min. / Woche	1.116,00
30 Min. / Woche	744,00
Klavier (Unterstufe)	

45 Min. / Woche	1.116,00
30 Min. / Woche	744,00

Klavier (Mittel- und Oberstufe)

45 Min. / Woche	1260,00
-----------------	---------

30 Min. / Woche	840,00
-----------------	--------

c. Studienvorbereitende Ausbildung	1.536,00
---	----------

d. Ensemblefächer	96,00
--------------------------	-------

e. **Ergänzungsfächer, Kurse und sonstige Sondernveranstaltungen**

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch die Musikschule festgesetzt.

(2) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen in den Fällen des § 17 Abs. 1 b und c einen Erwachsenenzuschlag von 20 %.

(3) Die Teilnahme an Ergänzungsunterricht sowie an Ensembles gemäß § 17 Abs. 1 d ist gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zum Instrumentalunterricht wahrgenommen wird.

(4) In der Unterstufe wird ein Instrument bei Bedarf gebührenfrei zur Verfügung gestellt (außer Klavier).

Ab der Mittelstufe beträgt die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör:

jährlich Euro

a. Instrumente unter normaler Größe	90,00
-------------------------------------	-------

b. Instrumente in normaler Größe (1.-17. Monat)	120,00
---	--------

c. ab dem 18. Monat	240,00
---------------------	--------

§ 16

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Nehmen 2 oder mehr Geschwisterkinder am Musikschulunterricht teil, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt in Höhe von

a. 20% des Gesamtbetrages bei 2 Kindern,

b. 30% des Gesamtbetrages bei 3 Kindern,

c. 40% des Gesamtbetrages bei 4 Kindern,

d. 50% des Gesamtbetrages ab 5 Kindern.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, soweit die Kinder am Elementar-, Instrumental- oder Vokalunterricht nach § 17 Abs. 1 a, b, d und g der Satzung teilnehmen.

(3) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 60% der jeweils geltenden Gebühren. In diesem Fall wird eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht gewährt.

Im Rahmen des Programmes JeKits sind Inhaber des Dorsten-Passes von den Gebühren befreit.

(4) Auf die Leihgebühren (§ 17 Abs. 4) finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 3 keine Anwendung.

- (5) Auf Ensemble- und Ergänzungsfächer (z. B. Chor, Kinderchor, Orchester), Kurse und sonstige Sonderveranstaltungen (§ 17 Abs. 1 f und h) finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ebenfalls keine Anwendung. In besonders gelagerten Härtefällen entscheidet der Stadtkämmerer über eine Gebührenermäßigung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.07.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anmeldung der Schulneulinge 2023

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2023 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis einschließlich 30. September 2017 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Mitte August 2022 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2022 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind – nach telefonischer Terminvereinbarung – an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28432800
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/71083
3. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstraße 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434400
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Straße 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28434500
5. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434600
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 7, Dorsten-Lembeck, Tel. 02369/77033
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28435300
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/25038
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/3520
11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/8456

12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3884, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: martina.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 19.07.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 3 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

Franziskanerkloster mit Klosterkirche St. Anna

Lippestraße 5, 46282 Dorsten-Altstadt
Gemarkung Dorsten, Flur 52
Flurstücke 200, 202-204, 209, 256
Denkmalliste A, lfd. Nr. 108

Bekanntmachungsanordnung

Die Eintragung als Denkmal des Franziskanerklosters mit Klosterkirche St. Anna Lippestraße 5, 46282 Dorsten-Altstadt in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 14.07.2022

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 3 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

Ev. Gemeindezentrum Barkenberg

Talaue 68, 46286 Dorsten-Wulfen Barkenberg
Gemarkung Dorsten, Flur 28
Flurstück 209
Denkmalliste A, lfd. Nr. 109

Bekanntmachungsanordnung

Die Eintragung als Denkmal des Ev. Gemeindezentrum Barkenberg, Talaue 68, 46286 Dorsten-Wulfen Barkenberg in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 14.07.2022

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 – östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ - im Stadtteil Lembeck

Die Stadt Dorsten als Straßenbehörde zieht gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV. NRW. 91), drei unbenannte Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 - östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ für den öffentlichen Verkehr ein.

Da die Wege durch den Bau der A 31 ihre Verkehrsbedeutung verloren haben, sie keine Erschließungsfunktion mehr haben und auch örtlich nicht mehr vorhanden sind, werden sie entsprechend den Bestimmungen des § 7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Die Einleitung der Wegeeinzugsverfahren wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 7 vom 16.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigten Einziehungen wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Wegeeinzugsverfahren sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

1) Weg Nr. 1:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	19	144

2) Weg Nr. 2:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	19	150

3) Weg Nr. 3:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	18	457

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Wegeflächen ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags- donnerstags	8:00 Uhr- 16:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr- 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Eine per E-Mail eingelegte Klage entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften und ist daher unwirksam.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 06.07.2022

Der Bürgermeister

I.V.

gez. Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung von zwei Bescheiden über Grundbesitzabgaben vom 27.07.2022, Aktenzeichen 1000-2044362-0001 und 1000-2044362-0002, für Frau Katarzyna Starzecka, z. Zt mit unbekanntem Wohnort, zuletzt wohnhaft in 44143 Dortmund, Güntherstraße 66.

Die oben genannten Bescheide werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 308.

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

I.A.
gez. Heiming
Sachgebietsleiter

Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Dorsten-Wulfen

Frau Gudrun Rommeswinkel, Westerwaldweg 6, 46286 Dorsten ist nach Wiederwahl vom Rat der Stadt Dorsten durch das Amtsgericht Dorsten am 13.06.2022 zur Schiedsfrau bestellt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Herr Günter Fritz Lück, Surick 66, 46286 Dorsten weiterhin stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Dorsten-Wulfen ist.

Dorsten, 07.07.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

